

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Forte Wärmebehandlung GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Diese AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der Forte Wärmebehandlung GmbH mit ihren Kunden (Auftraggeber, nachfolgend AG) und regeln diesen abschließend. Soweit nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde, erfolgen unsere Leistungen der Wärme- und Oberflächenbehandlung und werden alle bei uns eingehenden Aufträge nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen ausgeführt.

1.2. Unsere AGB werden durch Einstellung in unsere Homepage im Internet unter der Adresse www.forte-gmbh.de bekannt gemacht, so dass von ihnen in zumutbarer Weise Kenntnis genommen werden kann und sie Vertragsbestandteil werden.

1.3. Der AG erkennt unsere AGB mit der Erteilung des Auftrages an, spätestens mit und durch Übergabe der Werkstücke, die von uns bearbeitet werden sollen. Entgegenstehende formularmäßige und sonstige Geschäftsbedingungen des AG werden nicht anerkannt. Unsere AGB gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des AG den Auftrag ausführen.

1.4. Mündliche Erklärungen durch uns sowie zwischen den Vertragspartnern getroffene mündliche Abreden und Vereinbarungen sind für uns erst verbindlich, wenn diese von uns im Einzelnen schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote und Preise

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

2.2. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk, ausschließlich der gesetzlichen CO₂-Abgabe, ggf. einem Energiezuschlag und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Treten nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so sind wir berechtigt, die Preise unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu ändern.

3. Angaben und Verantwortung des AG

3.1. Zu allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss uns der AG in schriftlicher Form folgende Angaben übergeben:

a) Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht, Art der Verpackung;

b) Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke und Stahlhersteller);

c) die gewünschte Wärmebehandlung, insbesondere

aa) bei Einsatzstählen entweder die verlangte Aufkohlungstiefe mit Grenzkohlenstoffgehalt (z.B. At = 0,8 + 0,4 mm) oder die vorgeschriebene Einsatzhärtungstiefe mit Grenzhärte und Oberflächenhärte (z.B. CHD 550 HV 1 = 0,2 - 0,4 mm, Oberflächenhärte = mind. 700 HV 5);

bb) bei Vergütungsstählen die geforderte Zugfestigkeit. Für die Ermittlung derselben ist, wenn nicht anders vereinbart, die Kugeldruckprüfung nach Brinell an der Oberfläche maßgebend. Bei Festigkeitsklassen nach DIN 898-1 ist die Härteprüfung nach Vickers maßgebend.

cc) bei Werkzeug- und Schnellarbeitsstählen der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers;

dd) bei Nitrierstählen die gewünschte Nitrierhärte (NHD);

ee) bei Randschichthärtung die gewünschte Randhärte (SHD) mit Bezugshärte und Oberflächenhärte und die Lage des zu härtenden Bereiches;

ff) bei Gasnitrocarburieren, ggf. mit Nachoxidation entweder die Behandlungsdauer oder die gewünschte Dicke der Verbindungsschicht und ggf. Oxidschicht;

d) Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast (siehe DIN-Prüfnormen);

e) weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben, Vorschriften oder mitgeltende Normen.

3.2. Ferner soll der AG bei gleichartigen Werkstücken angeben, ob diese aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt sind. Ebenso sollen besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand vermerkt werden. Der AG soll auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, besonders hinweisen. Bei geforderten partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen klar hervorgeht, welche Stellen hart werden bzw. weich bleiben müssen.

3.3. Der AG trägt im Hinblick auf die durchzuführende Behandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke und für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorbezeichneten erforderlichen Angaben sowie für den Inhalt einer von ihm gestellten Behandlungsvorschrift, insbesondere im Hinblick auf den späteren Verwendungszweck der Werkstücke.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Die Rechnungen für unsere Leistungen sind ohne jeden Abzug innerhalb von acht Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Das Zahlungsziel gilt als gewahrt, wenn das Geld fristgerecht auf unserem Konto gutgeschrieben wird.

4.2. Bei Zielüberschreitung durch den AG sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Leitzinses, den eine Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens jedoch in Höhe von 8% über dem jeweils zum 01.01. und 01.07. des Jahres veröffentlichten Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (§ 247 BGB) geltend zu machen. Dem AG bleibt für den Fall, dass wir einen höheren als den gesetzlichen Verzugszins geltend machen, der Nachweis vorbehalten, dass uns im Einzelfall kein höherer Schaden entstanden ist.

4.3. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt stets zahlungshalber und nicht an zahlungsstatt und gilt erst mit Einlösung der Zahlung. Die Annahme von Wechseln bedarf der besonderen Vereinbarung. Diskontspesen und Kosten gehen zu Lasten des AG.

4.4. Für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen den AG gilt ein Pfandrecht an den Werkstücken des AG als vereinbart, sobald diese an uns zur Wärmebehandlung übergeben werden. Die Rechtsfolgen der §§ 1204 ff. BGB und der InsO gelten entsprechend.

5. Anlieferung des Wärmebehandlungsgutes

5.1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, hat der AG das Wärmebehandlungsgut auf seine Kosten und Gefahr zur Wärmebehandlung in unserem Betrieb anzuliefern.

5.2. Die Werkstücke sind vom AG frei von jeglicher Oberflächenverunreinigung (Schmutz, Fette, Öle, Emulsionen usw.) anzuliefern.

6. Ausführung und Prüfung

6.1. Die gewünschte Behandlung wird von uns nach Maßgabe unserer AGB und auf der Grundlage der Angaben des AG gemäß Ziff. 3.1. und Ziff. 3.2. mit der erforderlichen Sorgfalt und den geeigneten Mitteln durchgeführt.

6.2. Die bearbeiteten Werkstücke werden von uns vor dem Verlassen unseres Betriebes in brachenüblichem Umfang geprüft. Weitergehende Prüfungen und Analysen erfolgen nur, sofern sie gesondert mit dem AG vereinbart wurden. Unsere Ausgangsprüfung entbindet den AG nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung der Werkstücke.

6.3. Prüfteile werden, falls nicht anders mit dem Kunden vereinbart, nach eigenem Ermessen der Forte Wärmebehandlung GmbH der Lieferung wieder beigefügt, verschrottet oder als Rückstellprobe archiviert. Archivierte Proben, Prüfstücke, Rückstellmuster oder Erstmuster, werden nach spätestens 5 Jahren entsorgt. Andere Regelungen sind mit unserem Unternehmen schriftlich abzustimmen. Auf die besonderen Vorgaben zur Archivierung von Dokumenten hat dies keinen Einfluss.

7. Lieferbedingungen

7.1. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, hat der AG das Wärmebehandlungsgut auf seine Kosten und Gefahr nach der Fertigstellung in unserem Betrieb abzuholen.

7.2. Alle Liefertermine und Lieferfristen sind stets unverbindlich, soweit nicht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Aus verfahrenstechnischen Gründen können Liefertermine aber nur als annähernd vereinbart gelten. Können wir absehen, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, werden wir den AG unverzüglich davon in Kenntnis setzen und ihm die Gründe hierfür mitteilen sowie einen neuen möglichen Liefertermin nennen.

7.3. Wird eine Lieferung durch uns vereinbart, erfolgt sie auf Kosten und Gefahr des AG. Die Gefahr geht auf den AG über mit Übergabe des Wärmebehandlungsgutes an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer. Dies gilt auch, wenn wir den Liefertransport durch eigene Mitarbeiter bzw. mit eigenen Fahrzeugen durchführen. Wird das Wärmebehandlungsgut auf Wunsch des AG nicht sofort nach Durchführung der Behandlung abgeholt oder ausgeliefert, sondern bei uns gelagert, so geht die Gefahr mit Beginn der Lagerung auf den AG über.

7.4. Unvorhersehbare Ereignisse und Hindernisse (höhere Gewalt) bei uns und unseren Zulieferern außerhalb unseres Verantwortungsbereiches wie u.a. Kriegszustand, Streik, Aussperrung, Unfälle, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Naturkatastrophen, Feuer, Sturm, Überschwemmung, Explosion und Pandemie, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von notwendigen Betriebsstoffen und Rohmaterialien, sowie auch nicht erkennbare Mehrfachbehandlungen der vom AG übergebenen Werkstücke, entbinden uns von der Pflicht zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen und berechtigen uns, innerhalb einer von uns zu bestimmenden angemessenen Frist zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den AG ist insoweit ausgeschlossen.

7.5. Soweit wir eingetretene Leistungsverzögerungen zu vertreten haben, stehen dem AG Schadensersatzansprüche nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten zu. Unsere Haftung ist insoweit der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren und straftypischen Schadens beschränkt. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.6. Unsere Lieferpflicht setzt die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des AG voraus. Entstehen nach Annahme des Auftrags insoweit Zweifel, so bleiben unsere Rechte aus § 321 BGB ausdrücklich vorbehalten.

8. Sachmängel

8.1. Der AG ist verpflichtet, das Wärmebehandlungsgut unverzüglich nach Abholung oder Anlieferung auf Mängel zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Erklärung uns gegenüber zu rügen. Soweit Mängel nicht durch Untersuchung des Gutes unmittelbar nach Eingang erkannt werden können, gelten sie als verdeckte Mängel. Diese sind innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung uns gegenüber schriftlich zu rügen. Sofern Mängel nicht rechtzeitig gerügt werden, gilt das Wärmebehandlungsgut als genehmigt. Mängelrügen bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

8.2. Stellt sich das Wärmebehandlungsgut als mangelhaft heraus, beschränkt sich unsere Haftung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Gefahrenübergang zunächst auf Nacherfüllung. Der AG muss uns bei jeder Beanstandung Gelegenheit zur Prüfung und Nachbehandlung geben. Kommen wir der Pflicht zur Nachbehandlung nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist unsere Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbehandlung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten des vornehmen lassen.

8.3. Unsere Pflicht zur Nacherfüllung gemäß der vorstehenden Ziff. 8.2. erlischt, wenn beanstandete Werkstücke nach Übermittlung der Mängelrüge ohne vorheriges schriftliches Einvernehmen mit uns be- oder weiterverarbeitet worden sind.

9. Haftung

9.1. Die Haftung für den Erfolg der Wärme- und / oder Oberflächenbehandlung, insbesondere für Verzugs und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Kernhärte, Einhärtung, Galvanisierbarkeit ist wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder eventuell erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf ausgeschlossen. Die Haftung für den Erfolg der Wärmebehandlung ist ebenso bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung ausgeschlossen.

9.2. Wir übernehmen keine Haftung für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt in zumutbarem Umfang auftretenden Schwund sowie geringfügige Vermischung. Auch für den Bruch, der bei Richtarbeiten entsteht, die wir auf Wunsch des AG durchführen, übernehmen wir keine Haftung.

9.3. Wir haften nicht für Schäden am Wärmebehandlungsgut, insbesondere nicht für solche, die aus einer Wärmebehandlung resultieren, die vom AG vorgeschlagen und vom AG gebilligt wurde. Ebenso wird keine Haftung im Hinblick auf den Verwendungszweck der behandelten Werkstücke übernommen. Ferner haften wir nicht für Schäden die nicht an dem Behandlungsgut selbst entstanden sind, so insbesondere nicht für Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des AG.

9.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei der schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Insoweit ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den Ersatz des vernünftigerweise vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens beschränkt. Jegliche Haftung für Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Produktionsausfall, Folgeschäden sowie indirekte Schäden ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Der Höhe nach ist unsere Haftung im Rahmen eines Einzelauftrages auf die Höhe des jeweiligen Auftragswertes begrenzt.

9.5. Davon unberührt bleibt die Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ebenso unberührt bleibt die Haftung in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Produkte für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

9.6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

10.1. Die Abtretung von Ansprüchen, welche aus einem Geschäftsabschluss mit uns erworben werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

10.2. Der AG kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.3. Der AG ist nur zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Ort der Niederlassung des Auftragnehmers, Stollberg.

11.2. Die mit uns geschlossenen Verträge unterliegen unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch gegenüber ausländischen Auftraggebern.

11.3. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselprozesse, ist ebenfalls der Ort der Niederlassung des Auftragnehmers, Stollberg, soweit gesetzlich zulässig.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam / nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Anstelle der unwirksamen / nichtigen Bestimmung gilt diejenige rechtlich zulässige Bedingung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Ziel der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.